

Bert Wollersheim
Berufsberater/Fachjournalist

Rückt die Kriegsdienstverweigerung in den Hintergrund?

Die Aussetzung der Wehrpflicht ist auf den Weg gebracht. Junge Männer müssen in überschaubarer Zukunft nicht damit rechnen, zum Wehr-/Kriegsdienst herangezogen zu werden.

Rückt mit Aussetzung der Wehrpflicht nun das Thema Kriegsdienstverweigerung in den Hintergrund?

Das Recht, den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern, ist in Artikel 4 des Grundgesetzes verankert.

Anwendung und Durchführung dieses Rechts sind im Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) geregelt.

Die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erfolgt auf Antrag, über den das Bundesamt für den Zivildienst entscheidet. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer haben gemäß § 1 Absatz 2 KDVG statt des Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten.

Genauer gesagt: hatten statt des Wehrdienstes Zivildienst zu leisten, denn mit Aussetzung der Wehrpflicht, entfällt auch der Zivildienst.

Ist damit die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht mehr erforderlich?

Das Bundesamt für Zivildienst in Köln geht nach einer Anfrage des Internetdienstes www.berufswahlnavigator.de davon aus, dass „in Zukunft das KDVG-Verfahren nur noch in wenigen Fällen beim Bundesamt durchgeführt werden dürfte.“

Auch der Geschäftsführer der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer, Christian Julius Greibenow, ist in einem Beitrag für das „Zentrum Ökumene der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau“ sicher, dass „ein erheblicher Teil der KDVG-Verfahren in Deutschland wegfällt.“

Gewissenskonflikt nicht ausgesetzt

Kriegsdienstverweigerung ist jedoch eine Gewissensangelegenheit, die unabhängig von taktischen Überlegungen und Entscheidungen auf den politischen Bühnen individuell zu lösen ist und nach einer Entscheidung verlangt.

Die Wehrpflicht wird zwar zum 01.07.2011 ausgesetzt. Sie bleibt aber im Grundgesetz verankert, und kann jederzeit durch ein einfaches Gesetz wieder eingeführt werden.

Die Grundgesetzliche Verpflichtung (Artikel 12 a Grundgesetz) Kriegsdienst zu leisten, bleibt konkret und dauerhaft erhalten.

Die „Wehrerfassung“ junger Männer wird auch weiterhin durchgeführt, es sollen lediglich für die Zeit der Aussetzung der Wehrpflicht keine Musterungen stattfinden.

Die grundsätzliche Konfrontation mit der Frage Kriegsdienst ja oder nein bleibt also erhalten.

Wer aus Gewissensgründen keinen Kriegsdienst leisten will, ist gut beraten angesichts dieser Rahmenbedingungen auch während der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu beantragen.

Nur wenn im Rahmen einer Grundgesetzänderung die allgemeine Wehrpflicht aufgehoben würde, könnte auf die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichtet werden. Diese Absicht besteht in Deutschland aber nicht.

Der Internetdienst www.berufswahlnavigator.de hält auf seiner Webseite Informationen zum Anerkennungsverfahren bereit:

<http://www.berufswahlnavigator.de/Zivildienst.htm>